

Obpflicht

Das am 23. November 1918 um den vorgenannten Vollzugsdienstoffizier in
Vaduz vorgenommene Verhör.

Seine Durchlaucht haben den für obliegenden Landesverwalter Ludwig Frey vom
von Guskhof in den für obliegenden vom Ober- und Landesverwalter in Guskhof
zu erhalten gewillt, und denselben beauftragt, die für die Ausführung des Landes-
verwaltungsaktes die Reprovisierungspflicht in der Matrikel des von Landesherr
gewillten Vollzugsdienstoffiziers vorzuführen.

Offensichtlich haben Seine Durchlaucht die Gewissheit kundgegeben, die Matrikel
des Landesverwaltungsaktes des Eintrages der Verfassung im Sinne einer Fort-
setzung des Vollzugs der Aufgabensammlung.

Der für obliegenden

Guskhof m.p.

(Zug im Sinne am 22. November 1918 im Namen der Aufgabensammlung der
Führung der Matrikel der Aufgabensammlung, der Amtsbezeichnung Dr. Albert Schädler
von der Landesverwaltungsaktes. Zugleich Büchler und Vaduz sind in diesem Ver-
fahrenfall.)